

## Ein lichter Streif am Horizont Neue Zusammenarbeit der Behörden bei der Rückgabe von Kunstgegenständen

Von Floriane Azoulay und Claudia von Sella

Fast sechzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs warten immer noch zahlreich Opfer auf die Rückgabe ihrer geraubten Kunstgegenstände. Seit einigen Jahren klären Expertenkommissionen unter anderem in Belgien, Frankreich und den Niederlanden die Rückgabeanträge der Opfer und ihrer Erben ab. Die fehlende Koordination zwischen den einzelnen Ländern hat die Situation bisher erschwert – langsam aber nimmt nun die weltweite Zusammenarbeit der Behörden Form an.

Im April des vergangenen Jahres fand in Brüssel eine von der internationalen Öffentlichkeit kaum beachtete Rückgabe von Kunstgegenständen statt. Trotzdem hatte sie einen hohen symbolischen Wert, denn es war die erste offizielle Rückgabe von Kunstwerken in Belgien seit 1953. Der belgische Kulturminister Charles Piéripé persönlich übergab zwei antike Tischuhren an André von Wassermann, den Sohn des jüdischen Kunstsammlers Robert von Wassermann. Die beiden Uhren waren Teil der reichen Sammlung, die Wassermann auf seiner Flucht vor den nationalsozialistischen Rassegesetzen bis nach Brüssel retten konnte. «Unsere Brüsseler Wohnung hatte zwei Etagen: Auf der einen wohnten wir, die andere nahm die Kunstsammlung meines Vaters ein», erinnert sich Wassermann. «Und dabei hatte er nur einen Bruchteil nach Brüssel retten können. Zweimal hatten sich die Nazis schon bedient: als wir aus Deutschland Richtung Wien flüchteten und dann nach dem Anschluss in Österreich selbst. Als sie in Belgien einmarschierten, holten sie sich dann den Rest.»

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gingen die beiden Uhren – zusammen mit vielen anderen von den Nazis enteigneten Kunstgegenständen – in den Besitz des belgischen Staates über. Mehr als fünfzig Jahre zählten sie zu den Exponaten des Brüsseler Kunstgewerbemuseums. Lange Zeit konnten die Wassermans nur hoffen, dass sie eines Tages den einen oder anderen Gegenstand ihrer beschlagnahmten Sammlung zurückerstattet bekommen. Erst 2002 setzte die belgische Regierung eine Kommission ein, die die Opfer der Enteignungen, die unter der deutschen Besatzung stattfanden, entschädigen soll. Der Fall Wassermann ist der erste, den sie zum Abschluss brachte.

### Nationale Kommissionen

Nicht die belgische Entscheidungskommission ist doch die einzige, die erst jüngst ihre Arbeit aufgenommen hat. Seit Mitte der neunziger Jahre wurden weltweit 23 staatliche Institutionen ins Leben gerufen, um die durch den Zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Sachschäden zu untersuchen und Anträge auf Entschädigung zu prüfen. Wieso gerieten diese ungelösten Probleme erst fünfzig Jahre nach Kriegsende wieder ins Bewusstsein? Mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Staatenblocks bekam die Entschädigungs- und Rückerstattungsfrage eine neue Aktualität. Zum ersten Mal konnten die Opfer ihre Ansprüche auf Rückerstattung auch für die Besitztümer, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befanden, geltend machen. Dieses gerahmte ihnen eine Klausel im Einigungsvertrag. Folglich gehen allein in den ersten zwei Jahren, zwischen 1990 und 1992, mehrere Millionen Ansprüche ein, die zwischen weltweit verstreuten Opfern und ihren Nachfahren ein.

Doch die Auseinandersetzung um den unter den Nazis geraubten jüdischen Besitz blieb nicht auf Deutschland beschränkt. Sie erfasste nach und nach ganz Europa und entfachte auch in anderen Ländern eine lebendige Diskussion über die Verantwortungen, die der jeweilige Staat gegenüber den jüdischen Enteisungsoffern und ihren Nachkommen hat. Um das ganze Ausmass des Problems zu bestimmen, beauftragten mehrere Regierungen Historikerkommissionen, um die Enteignungen und Plünderungen jüdischen Eigentums zu untersuchen und festzustellen, welche Entschädigungen seit Kriegsende den Opfern gewährt wurden. Alle nationalen Kommissionen stellten fest, dass die Opfer nur teilweise und meist unzureichend entschädigt wurden. Mit einer Ausnahme: Die italienische Kommission Anselmi, die 1998 ihre Arbeit aufgenommen hatte, fand heraus, dass es in Italien keinen Handlungsbedarf gibt. Dies ist eine Folge der Besonderheit der antijüdischen Politik Italiens unter Mussolini. Enteignungen von Juden fanden nur sehr kurze Zeit statt: zwischen Ende 1943 bis Anfang 1944. Fast alle enteigneten Kunstgegenstände blieben im Lande und konnten nach Kriegsende den rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet werden. – Als Italien nach Kriegsende die geraubten Kunstgegenstände ihren rechtmässigen Eigentümern zurückerstattete, beruhte das nicht auf einer Sonderentscheidung der italienischen Regierung. Vielmehr handelte sie gemäss der Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943: In ihr kündigten die insgesamt 17 unterzeichnenden Staaten an, dass sie sich das Recht vorbehalten, alle Enteignungen und Zwangsverkäufe für nichtig zu erklären, die in den von den Achsenmächten besetzten oder kontrollierten Gebieten vorgenommen wurden.

Der Erklärung folgten gleich Taten. Im Herbst 1943 bildeten die USA eine Spezialeinheit, die «Monuments, Fine Arts & Archives», kurz MFAA genannt, welche Denkmäler und Kunstwerke beim Vormarsch der Alliierten sichern sollte. Bei Kriegsende spielte diese Einheit eine sehr wichtige Rolle, denn die meisten geraubten Kunstwerke lagerten in der amerikanischen Besatz-

ungszone. Die MFAA übernahm sofort die Verwaltung der Depots, der sogenannten Collecting Points, in denen alle wiedergefundenen Kunstgegenstände aufbewahrt werden.

### Rückgabeverfahren nach Kriegsende

Doch die MFAA bleibt nicht die einzige Behörde, die sich um enteignetes Kulturgut kümmert. Nach und nach entstehen in den befreiten Staaten nationale Behörden, die eng mit der MFAA zusammenarbeiten. Vor allem die französische Commission de récupération artistique unter Leitung von Rose Valland, die italienischen Delegazioni per le Restituzioni unter Rodolfo Siviero und die niederländische Stiftung für Kunstbesitz unter Eric Van Gelden ziehen für ihre Nachforschungen die Unterlagen der MFAA heran. Mit Hilfe der dort gesammelten Geheimdienstberichte, mit sichergestellten deutschem Archivmaterial und Vernehmungsprotokollen vervollständigen sie die Listen der geraubten Kunstwerke. Listen, die zünftige Kustoden unter Lebensgefahr während der Besatzung angefertigt hatten. Dank dieser guten Zusammenarbeit und dem hohen Einsatz ihrer Leiter schaffen es die drei Ausschüsse, eine beträchtliche Anzahl von geraubten Kunstwerken aufzuspüren und in ihre Heimat zurückzuführen. Bereits im ersten Nachkriegsjahr kehren 30 000 Gegenstände nach Frankreich und 7 000 in die Niederlande zurück.

Anders verlief die Rückgaberrichtung in Belgien, wo die Wassermans lebten. Der dortigen Behörde fehlten erfahrene Experten wie Rose Valland, und sie vernachlässigte die Zusammenarbeit mit der MFAA. Folglich kehrten nur 1155 Gegenstände aus den Collecting Points nach Belgien zurück. Noch schlechter sieht die Bilanz bei der Rückgabe der Gegenstände an ihre rechtmässigen Eigentümer aus – sie liegt bei zehn Prozent. – Wie wichtig das Engagement der staatlichen Behörden für die Rückgabe von Kunstgegenständen an die rechtmässigen Eigentümer ist, zeigt auch ein anderes Beispiel – Österreich. Während in Frankreich und in den Niederlanden die Bevölkerung über das Radio und in Zeitungen aufgerufen wurde, die ihr geraubten Gegenstände zu melden, wurde dies in Österreich gänzlich der privaten Initiative überlassen. Folglich erreichten auch dort nur sehr wenige Gegenstände ihre rechtmässigen Eigentümer. Zwar erklärten sich die österreichischen Behörden bereits 1946 für die Rückgabeverfahren zuständig, richteten aber nicht die notwendigen Stellen ein. Nachdem auch 1946 ein Gesetz erlassen worden war, das die Ausfuhr

von Kulturgütern verbot, fanden für lange Zeit so gut wie keine Rückgaben mehr statt. Die meisten Opfer und ihre Erben leben ja im Ausland.

Wieder anders ist die Lage auf deutschem Boden. Anfangs werden die Rückgabeverfahren von den Alliierten in ihren Besatzungszonen bestimmt. Jede Besatzungsmacht handelte gemäss ihrer Rechts tradition und politischen Interessen. Während in den drei westlichen Zonen Rückgaben auf der Grundlage der jeweils eigenen Gesetzgebung stattfanden, blieben sie in der sowjetischen Besatzungszone auf nur wenige Ausnahmen beschränkt. Erst nach der Bildung der beiden deutschen Staaten 1949 wird in der Bundesrepublik ein rechtlich einheitlicher Rahmen geschaffen – mit dem sogenannten Vermögensgesetz. Dieses übernahm die in der amerikanischen und der britischen Zone geltenden Regelungen. Im gleichen Zuge übertrug man der bundesdeutschen Treuhänder für Kulturgüter die Verwaltung der Restbestände, die sich noch in den Collecting Points befanden.

Im Jahr 1949 finden auch in den westlichen Nachbarländern tiefe Veränderungen statt. Die Behörden, die für das Auffinden und die Rückgabe geraubter Kunstgegenstände zuständig waren, werden aufgelöst. Ihre Aufgabe sei erfüllt – so die allgemeine Einschätzung der staatlichen Verwaltung. Und in der Tat, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgefundenen Kulturgüter waren grösstenteils rückgeführt und ihren rechtmässigen Eigentümern übergeben worden. Mit den Objekten, deren Eigentümer man nicht ausfindig gemacht hatte, verfuhr man folgendermassen: Künstlerisch wertvolle Gegenstände wurden in Frankreich und in den Niederlanden den staatlichen Museen treuhänderisch übergeben; in Belgien und Österreich gingen sie ins Staats Eigentum über. 2000 Kunstwerke kamen somit in die französischen Museen, in die niederländischen sogar 4000, während in den österreichischen Staatsbesitz 600 Kunstwerke übergingen. Gegenstände, denen man keinen künstlerischen Wert zuschrieb, wurden einfach versteigert. 13 000 kamen in Frankreich unter den Hammer, etwa 1000 in den Niederlanden und 400 in Belgien. In Zeiten des aufkommenden Kalten Krieges ist damit für Deutschlands Nachbarn die Entschädigungsfrage erst einmal gelöst.

### Die Zusammenarbeit heute

Die Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Behörden im Fragen der Entschädigung hört jedoch nicht vollkommen auf. Vor allem das 1997 erlassene Bundesrückerstattungs gesetz führt zu einem Austausch zwischen den Verwaltungen. Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Opfer von Enteignungen, die in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten stattfanden. Um die Anträge bearbeiten zu können, forschen die deutschen Behörden nach dem Verbleib der Kunstwerke. Fast eine Million Anträge wurden bearbeitet. Die grosse Mehrheit betraf aber die Entschä-

digung von enteignetem Hausrat oder Schmuck; es wurden jedoch in diesem Rahmen einige Dutzend Werke zurückerstellt.

Seit Mitte der neunziger Jahre hat sich die Lage jedoch dramatisch geändert. Mit den neu entstandenen Kommissionen unter anderem in Frankreich, Belgien und den Niederlanden erfolgt eine ausführliche Aufarbeitung der Entschädigungsproblematik. Doch wie arbeiten diese Ausschüsse? – In Frankreich zum Beispiel untersuchte eine nach ihrem Leiter «Mission Mattoli» genannte Historikerkommission die Enteignungen von Juden während des Zweiten Weltkriegs. Auf ihre Empfehlung hin gründete die Regierung 1999 eine Kommission, die CIVS, die dem Premierminister unterstellt ist und alle Anträge auf Rückerstattung und Entschädigung prüft. Diesem Beispiel folgte auch Belgien, wo drei Jahre später eine ähnliche Kommission ins Leben gerufen wurde. Die beiden Ausschüsse sind keine gerichtlichen Instanzen, sind aber wie diese unabhängig. Ihre Entscheidungen oder Empfehlungen treffen sie aufgrund von ausführlichen Untersuchungen der historischen Ereignisse. Für jeden Antrag unternimmt ein Referent die notwendigen Untersuchungen und stellt seinen Bericht dem Entscheidungsgremium mündlich vor. Dem Gremium gehören hohe Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an: Justizbeamte, hohe Verwaltungsbeamte, Akademiker und ein Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft. 16 000 Anträge erhielt mittlerweile die französische Kommission, jedoch bei nur etwa 20 ging es um die Rückerstattung von Kulturgütern. Ähnlich verhält es sich bei den in Belgien gestellten Anträgen.

### Herkunft: «bedenklich»

Dieselbe Aufgabe erfüllt in den Niederlanden seit Januar 2002 die «Kommission Polak». Sie konnte auf die Vorarbeit der «Kommission Elkart» zurückgreifen und in bereits 10 Rückgabefällen entscheiden. Bereits 1997 beschloss die niederländische Regierung, die in der «Sammlung Niederländischer Kunstbesitz» befanden und deren Eigentümer seinerzeit nicht ermittelt werden konnten. – Zeitgleich beschloss auch Österreich, alle seine Bundesbestimmungen von einem Untersuchungsausschuss überprüfen zu lassen. Dieser untersuchte die Herkunft aller zwischen 1938 und 1945 erworbenen Kulturgüter und veranlasste zwischen 1999 und 2001 die Rückgabe von über 200 Gemälden und 400 weiteren Kunstgegenständen. Mehrere lokale Initiativen schlossen sich an. Der Wiener Magistrat beschliesst, alle Objekte, deren Herkunft als «bedenklich» eingeschätzt wird, zurückerstattet, und die Steiermark übergibt 70 Gegenstände aus dem Johannann an ihre rechtmässigen Eigentümer.

In Deutschland stehen derart systematische Untersuchungen noch aus. Zwar gründeten zehn Bundesländer 1994 in Bremen eine Koordinierungsstelle für die Rückführung von Kulturgütern. 1998 schlossen sich der Bund und die restlichen sechs Länder an. Diese neue Verwaltungsstelle, die dem Kulturminister von Sachsen-Anhalt unterstellt ist, erstellt eine frei zugängliche Datenbank, die einmal alle in vermögelt gemeldeten Kunstwerke erfassen soll. Doch langsam tut sich auch in Deutschland mehr in diesem Bereich. Erst vor kurzem bewerteten Vertreter des Bundes und der Landesregierungen die Aufarbeitung von Restitutionsfragen als unzureichend. Um dies zu ändern, wurde vor wenigen Wochen eine Kommission einberufen, die sich um Fälle kümmern soll, die nicht gerichtlich entschieden werden können. Sie vermittelt zwischen Personen, die die Rückerstattung von Kunstwerken aus öffentlichen Sammlungen fordern, und den Trägern dieser Sammlungen.

Die weltweite Zusammenarbeit zwischen den Behörden nimmt auch langsam Form an. 1998 unterzeichneten 44 Staaten in Washington eine Erklärung, die die Zusammenarbeit bei der Nachforschung und der Rückerstattung von geraubten Kunstwerken regelt. Mit der Erklärung wird ein Haupthindernis beseitigt: die Verjährungsfrist. Die Unterzeichner beschliessen, auch alle öffentlichen Sammlungen nach geraubten Kunstwerken zu untersuchen. Die Nachforschungen gehen aber nur schleppend voran, denn es fehlt an Geld. Zurzeit erarbeiten die Europäische Kommission und die UNESCO eine vertragliche Regelung. Dahinter steht der Wunsch, den auch alle nationalen Ausschüsse hegen: sechzig Jahre nach der Londoner Erklärung die Rückstattungsproblematik endgültig zu klären.

Kein einfacher Wunsch. Denn der Kunsthandel und die Kunstpolitik während des Dritten Reiches sind bis heute historisch kaum erforscht. Am Anfang steht auch die historische Aufarbeitung der Rückgabepolitik und -praxis im Westeuropa der unmittelbaren Nachkriegszeit. Rückgabeverfahren bleiben somit vor allem aufwendige Einzelfallrecherchen. Um ein Kunstwerk zurückerstattet, muss seine Herkunft eindeutig geklärt sein. Dafür ist oft der Gang in die Archive mehrerer Länder notwendig. Einmal in verschiedenen Sprachen müssen herangezogen werden. Auf ihrer Flucht vor den Nazis durchqueren die Juden ganz Europa – wie die Wassermans. Von ihrer Kunstsammlung sind bis jetzt ausser den beiden Tischuhren keine weiteren Gegenstände aufgetaucht. Ob sie doch noch irgendwo in einem europäischen Museumsdepot liegen oder in den Kriegswirren zerstört wurden, kann vielleicht eines Tages festgelegt werden.

Floriane Azoulay ist Vertreterin der Commission pour l'Identification des Victimes de Spoliation bei der französischen Bundesbank, Berlin. Claudia von Sella ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Zechlin Avo卡特/Reichmann & Co., Paris/Berlin.



Ausschnitt aus dem Titelblatt des Katalogs zur Ausstellung «Entartete Kunst», die im Juli 1937 in den Münchner Hofgarten-Arkaden eröffnet wurde. Im Zentrum eine Plastik von Otto Freundlich. (Bild pd)